

11. Kapitel

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

I. Einführung

1. Ausprägungen des betrieblichen Rechnungswesens

Das **System des betrieblichen Rechnungswesens** beinhaltet die Gesamtheit aller mengen- und wertmäßigen Informationen zur Darstellung finanz- und leistungswirtschaftlicher Sachverhalte von Unternehmen. Hierbei wird zwischen dem internen und dem externen Rechnungswesen untergliedert. Das **interne Rechnungswesen** ist in seiner Ausgestaltung an die individuellen Unternehmensbedürfnisse frei und von gesetzlichen Normen unberührt. Es dient zum einen der Entscheidungsfindung basierend auf zukunftsorientierten Planungsrechnungen, zum anderen zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades anhand von Kontrollrechnungen, mit deren Hilfe ein Plan-Ist-Vergleich ermöglicht wird. Das **externe Rechnungswesen** hat hingegen durch gesetzliche Normierung die Dokumentation einzelner Geschäftsvorfälle sowie die Rechenschaftslegung der Unternehmensführung gegenüber den an dem Unternehmen beteiligten Dritten zur Aufgabe. Diese Aufgabe erfüllt dabei die handelsrechtliche Rechnungslegung (bestehend aus Jahresabschluss und Lagebericht), die gleichzeitig auch die Basis der steuerrechtlichen Gewinnermittlung und der Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften bildet. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen der handelsrechtlichen Rechnungslegung werden nachstehend aufgezeigt. **1**

2. Wesentliche Rechtsgrundlagen der Rechnungslegung

Mit Inkrafttreten des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19.12.1985¹ ist die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Rechnungslegung der AG nicht mehr im Aktiengesetz,² sondern im dritten Buch des HGB über „Handelsbücher“ (§§ 238 ff. HGB) angesiedelt. Hierin sind die für alle Rechtsformen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur handelsrechtlichen Rechnungslegung aufgegangen. Trotz dieser Neugestaltung des HGB und der Einrichtung des dritten Buches durch das Bilanzrichtliniengesetz ist auch der Fünfte Teil des ersten Buches des AktG mit der Überschrift „Rechnungslegung, Gewinnverwendung“ versehen. Hierbei handelt es sich jedoch um ausschließlich für AG geltende Spezialvorschriften zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Gewinnverwendung und zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses.³ Die geltenden gesetzlichen Normen für das aktienrechtliche Berichts- und Rechnungslegungswesen sind somit wie folgt im HGB und im AktG aufgegliedert und verankert: **2**

1 Vgl. hierzu Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) des Deutschen Bundestages, BT-Drucks. 10/4268 v. 18.11.1985; Kölner Kommentar/*Claussen/Korth* Vorb. zu § 238 HGB Rn. 2–18.

2 Die Rechtsgrundlagen zum aktienrechtlichen Berichts- und Rechnungswesen waren bis dato im 5. Teil des 1. Buches des AktG (§§ 148–178) – nicht konzernbezogen, im 5. Teil des 3. Buches des AktG (§§ 329–338) – konzernbezogen sowie im 3. Teil des 5. Buches des AktG (§§ 309–408) geregelt.

3 Münch. Hdb. GesR IV/*Hoffmann-Becking* § 43 Rn. 1.

1. Übergreifende Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238–263 HGB).
2. Jahresabschluss und Lagebericht für nicht konzernbezogene Kapitalgesellschaften (§§ 264–289 HGB).
3. Konzernabschluss und Konzernlagebericht (§§ 290–315a HGB).
4. Abschlussprüfung von Kapitalgesellschaften (§§ 316–324 HGB).
5. Offenlegung, Prüfung durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (§§ 325–329 HGB).
6. Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften (§§ 330 HGB).
7. Strafgeld- und Bußgeldvorschriften sowie Zwangsgelder (§§ 331–335 HGB).
8. In den §§ 150, 152, 158, 160, 161, 170–176 HGB sind ergänzende Regelungen für die nicht konzernbezogene AG und die KGaA statuiert.
9. Straf-, Bußgeld- und Schlussvorschriften für die AG und die KGaA (§§ 399–408 AktG).

Eine wesentliche und teilweise weitreichende Änderung der bisherigen Regelungen und Vorschriften ist durch die Umsetzung des geplanten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) für Wirtschaftsjahre ab 2009 zu erwarten. In diesem Zusammenhang wird auf XI. Geplante Änderungen durch das BilMoG (unten Rn. 280) verwiesen.

- 3 Aus Sicht des Gesetzgebers stellen die Kapitalgesellschaften risikobehaftete Gesellschaften dar, da ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Daher wurden in den

§§ 264–289 HGB ergänzende, meist strengere, Vorschriften für Kapitalgesellschaften festgelegt. Daneben gelten für Kapitalgesellschaften weitere Rechnungslegungsvorschriften, die in den dazugehörigen rechtsformspezifischen Gesetzen (AktG, GmbHG) enthalten sind.

- 4 Noch spezieller als die Rechnungslegungsvorschriften zu den Kapitalgesellschaften sind die **Vorschriften für Konzerne**. Seit dem 1.1.2005 gelten für den Konzernabschluss kapitalmarktorientierter⁴ Unternehmen die International Financial Reporting Standards (IFRS).⁵ Diesbezüglich wurde vom Gesetzgeber der § 315a HGB neu ins Gesetz aufgenommen. Innerhalb des Konzernverbundes dürfen gem. § 315a Abs. 3 HGB auch Unternehmen, die nicht am Kapitalmarkt aktiv sind, die IFRS anwenden.⁶ Im Einzelabschluss gelten weiterhin die Vorschriften des HGB. Für Unternehmen, die jedoch gem. § 325 Abs. 1 HGB ihren Jahresabschluss offen legen müssen, besteht die Möglichkeit anstatt des HGB-Abschlusses einen IFRS-Abschluss zu veröffentlichen.⁷ Eine Würdigung der Grundzüge der internationalen Rechnungslegungsstandards erfolgt im 10. Kapitel.
- 5 Neben den nationalen und internationalen gesetzlichen Normen fand mit § 161 AktG eine zusätzliche, bisher unbekanntes „Soft-Law-Ebene“⁸ unter dem Titel „Erklärung zum **Corporate Governance Kodex**“ Einzug in das deutsche Aktienrecht.

4 Ein Unternehmen ist dann „kapitalmarktorientiert“, wenn Eigenkapital- bzw. Fremdkapital auf einem geregelten Markt (z.B. einer Börse) innerhalb der EU zugelassen sind.

5 Mit Umsetzung der VO (EG) Nr. 1606/2002 v. 19.7.2002 sind die IFRS verbindlich auf den Konzernabschluss anzuwenden.

6 Diese Regelung basiert auf dem am 29.10.2004 vom BT verabschiedete Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG), welches am 1.1.2005 in Kraft trat.

7 Buchholz S. 10.

8 Schüppen ZIP 2002, 1278.

Trotz dieser Vielzahl an gesetzlichen Reglementierungen verbleibt bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ein gewisser Spielraum der die Interpretation und die Vorgehensweise sowohl im Allgemeinen wie auch im Speziellen betrifft. Dieser Spielraum wird durch die **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung** (GoB) ausgefüllt, die als ergänzende Postulate Rechtswirkung erfahren.⁹ Das Handelsgesetzbuch macht die GoB zur Grundlage der kaufmännischen Rechnungslegung. Dementsprechend sind auch in den §§ 243, 246, 252 HGB die wichtigsten Grundsätze kodifiziert. Hierzu zählen insbesondere:

- Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit
- Grundsatz der Einzelbewertung
- Grundsatz der Vollständigkeit
- Realisationsprinzip
- Imparitätsprinzip
- Grundsatz der Abgrenzung der Sache und der Zeit nach
- Grundsatz der Vorsicht
- Grundsatz der Stetigkeit
- Grundsatz der Unternehmensfortführung
- Stichtagsprinzip

3. Funktionen des Jahresabschlusses

Der für alle Kaufleute und somit auch für Kapitalgesellschaften geltende § 242 Abs. 3 HGB definiert den Jahresabschluss aus den beiden **Bestandteilen** Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Durch die Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 der 4. EG-Richtlinie wurde der Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften gem. § 264 Abs. 1 S. 1 HGB um den **Anhang** als weiterer Bestandteil erweitert. Die Einbindung des Anhangs in den Jahresabschluss hat gem. §§ 325 ff. HGB zur Folge, dass er ebenfalls der Offenlegung durch die Gesellschaft unterliegt. Dies bedingt wiederum eine Gleichstellung als Informationsmittel mit der Bilanz und der GuV. Dementsprechend wird es möglich, Angaben aus der Bilanz in den Anhang zu übernehmen oder den Unternehmen die Wahlmöglichkeit zu geben, sich bei Pflichtangaben zwischen der Bilanz, der GuV und dem Anhang zu entscheiden.¹⁰ Bilanz, GuV und Anhang können somit nur als **Einheit** den Jahresabschluss bilden. Dies hat unmittelbar zur Folge, dass alle an den Jahresabschluss anknüpfenden Rechtsfolgen auch für den Anhang gelten.¹¹

Der Jahresabschluss hat zunächst die Funktion, den an dem Unternehmen Beteiligten bzw. „Interessierten“ (Anteilseigner, Fremdkapitalgeber, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten) **Informationen** bereitzustellen, um diesen eine erleichterte Einschätzung über den momentanen und zukünftigen Zielerreichungsgrad ihrer Beteiligung bzw. ihrer „Beziehung“ an dem Unternehmen zu ermöglichen. Aufgrund der unterschiedlichen Beteiligungsgruppen und der damit verbundene **Interessensvielfalt** kommt es unweigerlich zu **Interessengegensätzen**, die nicht nur untereinander, sondern insbesondere auch gegenüber der Unternehmensleitung entstehen können. Eine zufriedenstellende Lösung von Informationsinteressen ist daher nur auf dem Wege eines durch normative Regelungen objektivierte Informationsinstruments möglich.¹² Die Funkti-

⁹ Eisele S. 23.

¹⁰ Bsp. hierfür sind (alle HGB): § 265 Abs. 7, § 268 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 und 3, Abs. 6 und 7.

¹¹ Adler/Düring/Schmaltz § 264 HGB Rn. 15.

¹² Coenenberg S. 14.

onen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses werden im Gesetz zwar nicht explizit genannt, dennoch werden ihm im Allgemeinen mit der **Informationsfunktion** und der **Zahlungsbemessungsfunktion** zwei zentrale Aufgaben zugeschrieben.¹³ Diese stehen in Übereinstimmung mit den Zielen des Aktiengesetzes von 1965 und den darauf folgenden Richtlinien des Rats der Europäischen Gemeinschaft. Es sollen nicht nur die Interessen der **Anteilseigner** in ihrem Informationsbedürfnis über die geschäftlichen Vorgänge ihrer Gesellschaft geschützt, sondern auch den **Fremdkapitalgebern, Kunden, Lieferanten und Arbeitnehmern** eine wirklichkeitskonforme Offenlegung der Verhältnisse garantiert werden.¹⁴ Das Berichts- und Rechnungswesen der AG soll somit eine Synthese aus den individuellen **Interessen der Aktionäre** und den **innerbetrieblichen Interessen** darstellen. In diesem Sinne ist die in § 264 Abs. 2 HGB verankerte **Generalnorm** zu verstehen, die vom Jahresabschluss fordert, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Kapitalgesellschaft zu vermitteln.

3.1 Darstellung der Vermögenslage

- 9 Die Darstellung der **Vermögenslage** soll Aufschluss darüber geben, inwieweit das betreffende Unternehmen bei aller Relativität der Begriffe als „reich“ oder „arm“ bezeichnet werden kann¹⁵. Hierbei ist somit letztlich von Interesse, wie hoch der Saldo zwischen den Vermögensposten und den Verbindlichkeiten eines Unternehmens ausfällt. Eine wirklichkeitskonforme Vermögenslage hängt daher von der vollständigen Erfassung der **Vermögensgegenstände**, der **Schulden** und der **Rechnungsabgrenzungsposten**, sowie von deren korrekter Bewertung ab. Die Darstellung der Vermögenslage erfolgt grds. auf Basis des bilanziellen Vermögens, d.h. die Vermögenslage ist weder bezogen auf den Zeitwert, noch unter Liquidationsgesichtspunkten, sondern vielmehr unter der Annahme der Unternehmensfortführung (*going concern*) darzustellen.¹⁶ Da die in der Bilanz ausgewiesenen Aktiv- und Passivposten für eine Beurteilung der Vermögenslage nicht ausreichend sind, kommt an dieser Stelle dem Anhang eine tragende Rolle zu, weil dieser wesentliche Angaben über die Bewertung der ausgewiesenen Bilanzpositionen enthält (§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB) und teilweise eine detailliertere Aufgliederung einzelner Posten erlaubt. Ferner gibt der Anhang Informationen über nicht bilanzielle Vermögensgegenstände bzw. Verbindlichkeiten, wie Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen.

3.2 Darstellung der Finanzlage

- 10 Die **Finanzlage** eines Unternehmens wird im Wesentlichen durch die Finanzierung und die Liquidität des betreffenden Unternehmens bestimmt. Ihre Darstellung soll dabei über die Herkunft, Verwendung und Fristigkeiten der im Unternehmen eingesetzten Mittel Auskunft geben. Die Finanzlage soll somit aufzeigen, wie liquide das Unternehmen ist und gleichzeitig mögliche Hinweise auf die zukünftige Zahlungsfähigkeit des Unternehmens geben. Eine umfassende Darstellung der Finanzlage in diesem Sinne lässt sich durch eine Kapitalflussrechnung für das jeweilige Berichtsjahr sowie durch einen auf die Zukunft bezogenen Finanzplan bzw. eine prospektive Kapi-

13 Münch. Anw.-Hdb. AktR/Fischer § 17 Rn. 9.

14 Großkommentar/Mellerowicz Vorb. § 148.

15 Beck'scher Bilanz-Kommentar/Winkeljohann/Schellhorn § 264 Rn. 37.

16 Küting/Weber/Baetge/Commandeur § 264 Rn. 22.

talflussrechnung erreichen. Weiterhin ergeben sich aus den Einzelvorschriften über die Gliederung der Bilanz folgende Informationen:

- Art der für die Finanzlage relevanten Vermögens- und Schuldposten.
- Fristigkeit der Vermögens- und Schuldposten (§ 268 Abs. 4 und 5 HGB, § 285 Nr. 1 und 2 HGB)
- Relationen zwischen den relevanten Vermögens- und Schuldposten (Deckungsverhältnis, Liquiditätsgrad)
- Informationen über nicht bilanzierbare sonstige finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3 HGB)

Neben der Bilanz liefert auch die **Gewinn- und Verlustrechnung** Informationen über die gegenwärtige und ggf. künftige Zahlungsfähigkeit, da ein rentables Unternehmen im Normalfall auch zahlungsfähig sein sollte. Hinzu kommt, dass profitable Unternehmen deutlich leichter neue Kreditquellen erschließen können und somit über eine höhere potenzielle Liquidität verfügen.¹⁷ Weitere Informationen, insbesondere auch in Bezug auf die künftige Finanzlage, lassen sich auch aus dem **Lagebericht** entnehmen, den große und mittelgroße Kapitalgesellschaften neben dem Jahresabschluss aufstellen müssen.¹⁸ Gem. § 289 Abs. 2. Nr. 2 HGB muss der Lagebericht auf Geschäftsrisiken und insbesondere auch Liquiditätsrisiken im Allgemeinen als auch im Speziellen (z.B. im Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten) eingehen. Für die Finanzlage sind ferner **Konzernbeziehungen** von besonderer Bedeutung. Besteht beispielsweise ein Gewinnabführungsvertrag mit der Muttergesellschaft, so ist eine bilanzielle Überschuldung der Tochtergesellschaft – so lange das Mutterunternehmen seinen Verpflichtungen nachkommen kann und die Überschuldung nicht aus vororganschaftlicher Zeit resultiert – aufgrund der Verlustausgleichspflicht (§ 302 AktG) nicht möglich.

3.3 Darstellung der Ertragslage

Der Begriff **Ertragslage** bezieht sich in seiner umgangssprachlichen Bedeutung nicht nur auf die von der Gesellschaft generierten Erträge eines Geschäftsjahres, sondern auch auf die entsprechenden Aufwendungen und somit auf deren Residualgröße, den **Erfolg** der Gesellschaft¹⁹. Insofern wäre es somit treffender von einer Erfolgs- anstatt von einer Ertragslage zu sprechen. Die Darstellung der Ertragslage soll darüber informieren, inwieweit sich das Eigenkapital einer Gesellschaft unter Berücksichtigung getätigter Anschaffungen, Verkäufe, Einlagen und Entnahmen verändert hat. Insofern stellt die Gewinn- und Verlustrechnung das zentrale Instrument der **zeitraumbestimmten Ertragslage** dar.²⁰ Genauso wie in der Vermögens- und der Finanzlage enthalten Anhang und Lagebericht zahlreiche Angaben, die für die Beurteilung der Ertragslage bedeutsam sind. 11

4. Einbezug der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Jahresabschluss

In der Generalnorm des § 264 Abs. 2 S. 1 HGB wird ein den tatsächlichen Umständen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft unter Beachtung der **GoB** gefordert. Die GoB gelten für alle Kaufleute, d.h. vom Ein- 12

17 Küting/Weber/Baetge-Commandeur § 264 Rn. 26.

18 Vgl. hierzu die ausf. Erläuterungen im 2. Kap. Rn. 44 ff.

19 Adler/Düring/Schmaltz § 264 HGB Rn. 78.

20 Beck'scher Bilanz-Kommentar/Winkeljohann/Schellhorn § 264 Rn. 37.

zelkaufmann bis hin zur börsennotierten AG (§ 243 Abs. 1 HGB). Durch den Einbezug der GoB in den Wortlaut des § 264 Abs. 2 S. 1 HGB wird dies klargestellt.²¹ Die GoB sind rechtsformübergreifend und gelten somit für den gesamten Jahresabschluss, vorrangig für das Zahlenwerk aus Bilanz und GuV. Zugleich bedeutet der Hinweis auf die GoB, dass auch „nur ein Bild vermittelt werden muss, das mit den Mitteln des Jahresabschlusses erreichbar ist“.²¹

5. Einteilung der Kapitalgesellschaften nach Größenklassen

13 Direkte Auswirkung auf den Detaillierungsgrad des Jahresabschlusses sowie für die Aufstellung des Lageberichtes hat die Unterteilung der Kapitalgesellschaften in **Größenklassen** (§ 267 HGB). Grundlage hierfür bildet das BilReG v. 9.12.2004,²² wonach in § 267 HGB die Einteilung von Kapitalgesellschaften nach drei Größenklassen vorzunehmen ist, die Bedeutung für eine Reihe von Vorschriften haben.²³

1. **Kleine Kapitalgesellschaften** (Abs. 1) sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 4 015 000 EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3 HGB).
- 8 030 000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
- Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

2. **Mittelgroße Kapitalgesellschaften** (Abs. 2) sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 16 060 000 EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3 HGB).
- 32 120 000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
- Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

3. **Große Kapitalgesellschaften** (Abs. 3) sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Außerdem gelten die Rechtsvorschriften für großen Kapitalgesellschaften, wenn das Unternehmen einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.

Die jeweiligen Größenmerkmale gem. § 267 Abs. 1 bis 3 HGB müssen – positiv wie negativ – an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sein (§ 267 Abs. 4 S. 1 HGB). Dies soll sicherstellen, dass Merkmale zufälligen Charakters ohne Einfluss bleiben. Im Falle einer Neugründung bzw. Umwandlung treten die Rechtsfolgen des § 267 Abs. 1–3 HGB jedoch schon nach dem ersten Abschlussstichtag ein. Die größenmäßige Einteilung der Kapitalgesellschaften ist für nachfolgende Regelungen von **wesentlicher Bedeutung**:²⁴

21 Adler/Düring/Schmaltz § 264 HGB Rn. 86 m.w.N.

22 BGBl I S. 3166.

23 Kölner Kommentar/Claussen/Korth § 267 HGB Rn. 8–17.

24 Kölner Kommentar/Claussen/Korth § 267 HGB Rn. 1 und 2.